

§56

Die §§ 26 bis 32 finden auf die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 24. August 1961 über Aufenthaltsbeschränkung (GBl. II Nr. 55 S. 343) entsprechende Anwendung.

Die **Aufenthaltsbeschränkung** gem. § 3 Abs. 1 der **Verordnung vom 24.8. 1961** wird nach den gleichen Grundsätzen verwirklicht wie die auf Grund einer strafrechtlichen Entscheidung (vgl. §26 Abs. 1) ausgesprochene Aufenthaltsbeschränkung. Die Dauer einer nach dieser VO ausgesprochenen Aufenthaltsbeschränkung kann auf Antrag verkürzt werden

(vgl. §31), bei Verletzung der Aufenthaltsbeschränkung ist der zuständige Rat des Kreises zur Anzeigenerstattung verpflichtet (vgl. § 32 Sätze 1 und 2). Keine Anwendung findet § 32 Satz 3, weil die Aufenthaltsbeschränkung hier nicht als Zusatzstrafe oder Maßnahme ausgesprochen wurde.

§57

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1975 in Kraft.**
(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Juli 1968 zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 62 S. 392) außer Kraft.
(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe treffen die zur Durchsetzung dieser Durchführungsbestimmung notwendigen Maßnahmen.

1.1. Diese Durchführungsbestimmung wurde durch die AO zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. 7. 1979 (GBl. I 1979 Nr. 23 S.224) geändert.

1.2. Die Änderung ist am 1.7. 1979 in Kraft getreten.

2.-

3.-

Zusätzliche Literatur

(vgl. auch zusätzliche Literatur zum 8. Kapitel)

R. Beckert, „Konsequente Realisierung der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz“ (OG-Inf. 4/1978, S.37).

R. Beckert, „Zum Ausspruch und zur Verwirklichung fachärztlicher Heilbehandlung“, NJ, 1981/9, S.420.

M. Boese, „Besonderheiten bei der Bewährungsverurteilung Jugendlicher“, NJ, 1981/10, S.456.

M. Boese/I. Buchholz, „Bürgschaft über jugendliche Rechtsverletzer“, NJ, 1978/9, S.384.

H. Duft, „Zur Verantwortung für den Arbeitsschutz bei gemeinnütziger Freizeitarbeit und zum Versicherungsschutz des Verurteilten“, NJ, 1975/19, S. 575.

H. Duft, „Zum Ausspruch der Verpflichtung zu gemeinnütziger unbezahlter Freizeitarbeit“, NJ, 1976/15, S. 447.

H. Keil/G. Raabe, „Effektive Verwirklichung der unbezahlten gemeinnützigen Freizeitarbeit“, NJ, 1985/2, S. 75.

A. Pfeufer, „Zur Wirksamkeit der Berichterstattung bei Bewährungsverurteilungen“, Der Schöff, 1978/9, S. 209.

I. Roskosch, „Erfahrungen bei der Verwirklichung der gemeinnützigen Freizeitarbeit“, NJ, 1976/4, S. 107.

E. Thiem, „Übernahme und Ausgestaltung von Bürgschaften“, NJ, 1981/3, S. 130.

H. Weber/H. Willamowski/A.Zoch, „Höhere Anforderungen an die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, NJ, 1975/23, S.677.

H. Willamowski, „Verwirklichung der Verpflichtung zu gemeinnütziger unbezahlter Freizeitarbeit“, NJ, 1976/16, S. 482.